

Benutzungsreglement öffentliche Plätze

Die Einwohnergemeinde Melchnau erlässt gestützt auf

das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)
das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
das Organisationsreglement vom

folgendes

Benutzungsreglement öffentliche Plätze

Zweck	Art. 1 Das Benutzungsreglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.
Zuständigkeiten	Art. 2 ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt. ² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen. Art. 3 Die Kommission für Liegenschaften und Strassen ist zuständig beim Kirchenplatz, beim Parkplatz vor der Gemeindeverwaltung und beim Schwimmbad, die Schulkommission beim Schulhausplatz und die Friedhofkommission beim Parkplatz beim Friedhof für: a) Genehmigung von Grundsätzen für die vom Bauamt, dem Hauswart der Schule oder dem Sekretariat der Friedhofkommission zu erteilenden Bewilligungen. b) Die Erteilung von Bewilligungen für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde zu privaten Zwecken. c) Erlass von Verkehrsmassnahmen und Signalisationen. d) Erlass von Verfügungen gegen Verstösse der Bestimmungen dieses Reglements.
Öffentliche Plätze	Art. 4 Als öffentlicher Platz gelten der Kirchenplatz, der Schulhausplatz, der Friedhofparkplatz, der Parkplatz vor der Gemeindeverwaltung und das Areal der Badeanstalt.
Benützung öffentlicher Strassen, Plätze und Grünflächen	Art. 5 ¹ Die Benützung von öffentlichen Strassen, Plätzen, Anlagen und Grünflächen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften allen gestattet. ² Eine totale oder teilweise Sperre von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen ist bewilligungspflichtig. ³ Die Benützung von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen hat mit der nötigen Sorgfalt zu geschehen. Bei Benutzungen nach Art. 3 b hievor ist für alle Beschädigungen die Benützerin oder der Benützer oder dessen Auftraggeberin oder Auftraggeber haftbar. ⁴ Verunreinigungen mit der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Nutzung müssen ohne Verzug beseitigt werden. Andernfalls werden die Reinigungskosten der Verursacherin, dem Verursacher in Rechnung gestellt.

Gesteigerter
Gemeingebrauch

Art. 6 ¹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung.

² Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind Standaktionen im Vorfeld von politischen Wahlen und Abstimmungen soweit keine öffentlichen Interessen, wie insbesondere die Verkehrssicherheit, entgegenstehen.

Beschränkung der
Parkzeiten

Art. 7 Auf den öffentlichen Plätzen ist das Parkieren bis 48 Stunden erlaubt. Für Schäden wird nicht gehaftet. Bei Anlässen wie Viehschau, Sammeltagen, etc. inklusive Vortag gilt auf den entsprechenden Flächen ein generelles Parkverbot, welches 48 Stunden vorher signalisiert wird. Bei Widerhandlungen werden die Fahrzeuge auf Kosten des Halters umgestellt.
Das Parkieren auf dem Schulhausplatz ist nur bei Anlässen erlaubt, welche von der Schulkommission bewilligt wurden.

Wegschaffung
unvorschriftsge-
mäss parkierter
Fahrzeuge

Art. 8 ¹ Vorschriftenwidrig oder ohne gültige Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Camper, usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können auf Kosten der Eigentümerin oder des Eigentümers weggeschafft oder umgestellt werden, wenn die Halterin oder der Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder wenn die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.

² Die Halterin oder der Halter hat die Kosten zu tragen, die durch die polizeiliche Massnahme entstehen.

³ Für Arbeitseinsätze von Gemeindepersonal wird die Aufwandgebühr II gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Melchnau in Rechnung gestellt. (Fr. 100.00 pro Std.)

Videoüberwachung

⁴ Zum Schutz des öffentlichen Raums kann der Gemeinderat als zusätzliche Massnahme die Vorbereitung und Durchführung von Videoüberwachungen bei den zuständigen kantonalen Organen beantragen.

Campingverbot

Art. 9 ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.

² Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Strafbestim-
mungen

Art. 10 ¹ Wer gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Verfügung verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 5'000.00 bestraft.

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01. Juli 2018 in Kraft.

Übergangsbe-
stimmungen

Die Bestimmungen dieses Reglements werden auch bei Fahrzeugen angewandt, welche schon vor dem 01. Juli 2018 und seither länger als 48 Stunden auf öffentlichen Plätzen parkiert sind.

So beraten und angenommen an der Gemeindeversammlung vom 04.06.2018.

Melchnau, 19.07.2018

EINWOHNERGEMEINDE MELCHNAU

Der Gemeinderatspräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Ulrich Jäggi

Martin Heiniger

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass dieses Reglement vom 27.04.2018 bis zum 04.06.2018 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Melchnau öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nrn 17 und 22 vom 26.04.2018 und 31.05.2018 publiziert.

Die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Inkraftsetzung wurde im Amtsanzeiger Nr. 30 vom 26.07.2018 publiziert.

Melchnau, 26.07.2018

Der Gemeindeschreiber:

Martin Heiniger